

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „English-Speaking Cultures / Englisch“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen
vom 21. September 2005¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English-Speaking Cultures/Englisch in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt 1: Regelungen für das Hauptfach English-Speaking Cultures / Englisch, General Studies und Professionalisierungsbereich²

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs English-Speaking Cultures / Englisch sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium besteht aus:

- a. dem Hauptfach English-Speaking Cultures / Englisch (einschließlich Auslandssemester und Praktikum) mit 90 CP,
- b. aus den General Studies (45 CP) für die allgemein berufsorientierende Ausrichtung oder dem Professionalisierungsbereich (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
- c. einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „allgemein berufsorientierende Ausrichtung“ müssen General Studies studieren und können frei ein Nebenfach aus allen Clustern wählen (vgl. Anl. 3)³.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ studieren und können alle für das Lehramtsstudium zugelassenen Fächer an der Universität Bremen als Nebenfach studieren.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, es werden jedoch auch Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen verlangt. Die geforderten Studienleistungen und Prüfungsanforderungen sind so strukturiert, dass Studierende im 6. Studiensemester nach Studienplan bis zum

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.

³ Andere fremdsprachliche Philologien sind als Nebenfächer prüfungsrechtlich möglich, werden jedoch nicht empfohlen.

20. Mai eines Jahres 150 CP bescheinigt bekommen können, um sich für ein Masterprogramm bewerben zu können.

a. Das Hauptfach English-Speaking Cultures / Englisch vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten im **Pflichtbereich**:

Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 66 CP:

- englischsprachige Literaturwissenschaft,
- englische Sprachwissenschaft,
- Sozialgeschichte der englischsprachigen Kulturen,
- der interdisziplinären Vernetzung der drei oben genannten Bereiche,
- der Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Vertiefende Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Gebiete im Umfang von 24 CP:

- englischsprachige Literaturwissenschaft,
- englische Sprachwissenschaft,
- Sozialgeschichte der englischsprachigen Kulturen,
- der interdisziplinären Vernetzung der drei Bereiche

b. Im Bereich der **General Studies** (45 CP) sind

im **Pflichtbereich** bezogen auf das Fach English-Speaking Cultures / Englisch das Modul GS I Berufsfelderkundung (inkl. eines 6-wöchigen Praktikums) im Umfang von 10 CP zu absolvieren, und

im **Wahlpflichtbereich** von den folgenden Modul-Angeboten des Fachbereichs 10 je nach Verfügbarkeit des Angebots insgesamt 35 CP zu erbringen:

- GS I Berufsfelderkundung (Möglichkeit zur Verlängerung des Pflichtpraktikums um bis zu 6 Wochen)
- GS II Studium generale,
- GS III Leitung eines Tutoriums,
- GS IV Selbstorganisierte Projektarbeit(en),
- GS Va Weitere Fremdsprache(n),
- GS VI Kommunikative Kompetenz,
- GS VII Mitarbeit an Forschungsprojekten,
- GS VIII Studentische Aktivitäten,
- GS IX Kurse des Studienzentrums,
- GS X Geisteswissenschaft und Berufspraxis,
- GS XI Wissenschaft im Kontext,
- GS XII Studienrelevanter Auslandsaufenthalt (siehe Abs. 4).

c. Im **Professionalisierungsbereich** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

- Orientierungspraktikum 6 CP
- Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP
- Schlüsselqualifikationen 9 CP
- Erziehungswissenschaften 15 CP

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Für Hauptfach-Studierende ist außerdem ein fachlich relevantes Studiensemester (Auslandsmodul) an einer englischsprachigen Universität in einem englischsprachigen Land obligatorischer Bestandteil des Studiums. Der Auslandsaufenthalt findet während des fünften Semesters statt. Im Studiensemester müssen Leistungen im Umfang von 16 CP erbracht werden, die mit 13 CP auf das Hauptfach und mit 3 CP auf die General Studies bzw. auf die Schlüsselqualifikationen im Professionalisierungsbereich angerechnet werden. Das Studiensemester kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein fachlich relevantes Praktikum von dreimonatiger Dauer in einem englischsprachigen Land ersetzt werden. In diesem Fall werden für das Auslandsmodul 10 CP vergeben und es müssen zusätzlich sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 3 CP nachgewiesen werden. Das Praktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen. In nachgewiesenen schwerwiegenden Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsmodul aussprechen und eine geeignete Modulersatzleistung festlegen.

(5) Das für Studierende mit dem Studienziel „allgemein berufsorientierende Ausrichtung“ verpflichtende sechswöchige Praktikum im Rahmen der General Studies (Modul „Berufsfeldorientierung“) kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Praktikumsbericht zu schreiben.

(6) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Referate,
3. Multimedia-Präsentationen,
4. kurze schriftliche Arbeiten (bis 1.500 Wörter),
5. Seminarprotokolle,
6. Moderationen,
7. Projektberichte,
8. Portfolios.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt ist, kann die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt die Veranstalterin zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich. Die verantwortliche Veranstalterin kann für eine Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Prüfungsform festlegen.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von mindestens 90 Minuten,
2. schriftlich ausgearbeitete Hausarbeiten mit einem Umfang von ca. 5.000 Wörtern,
3. Praktikums- und Projektberichte,
4. Portfolios,
5. Präsentationen,
6. Leseverständnistests.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen, Fristen, Dauer und Umfang sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden. Die verantwortliche Veranstalterin kann für die Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Prüfungsform festlegen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Basismodule des ersten Jahres aus dem anglistischen BA-Studiengang der Universität Oldenburg werden ohne Einzelfallprüfung pauschal anerkannt. Studierende werden darauf hingewiesen, dass inhaltliche Unterschiede zu den Modulen des Studiengangs English-Speaking Cultures / Englisch bestehen können. Sie sind dafür verantwortlich, sich eventuell fehlende Grundlagenkenntnisse eigenständig anzueignen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen des zweiten und dritten Studienjahres wird im Einzelfall entschieden.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 1 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen voraus. Die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannt.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 70 Kreditpunkten im Hauptfach voraus.

(2) Für die Bachelorarbeit werden 10 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Ihr Umfang soll 30 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (.doc oder .rtf) abzuliefern.

(4) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden. Der Umfang der Arbeit soll in diesem Fall 30 Seiten pro Bearbeiter nicht überschreiten.

(5) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt:

1. die Noten der Modulprüfungen werden mit der Anzahl der für das Modul vergebenen Kreditpunkte multipliziert;

2. die Note der Bachelorarbeit wird mit 20 multipliziert (doppelte Kreditpunktzahl).

Die Summe aus Ziffer 1 und 2 wird durch 190 geteilt, und das Ergebnis ergibt die Gesamtnote.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

Abschnitt 2: Regelungen für das Nebenfach English-Speaking Cultures / Englisch

§ 10

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs English-Speaking Cultures / Englisch sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert.

Das Nebenfach English-Speaking Cultures / Englisch vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

a. im **Pflichtbereich** im Umfang von 42 CP grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs:

- englischsprachige Literaturwissenschaft,
- englische Sprachwissenschaft,
- Sozialgeschichte der englischsprachigen Kulturen,
- der Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift.

b. im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 3 CP Schwerpunkte in einem der Gebiete des Pflichtbereichs gesetzt werden.

(3) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

§ 11

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Referate,
3. Multimedia-Präsentationen,
4. kurze schriftliche Arbeiten (bis 1.500 Wörter),
5. Seminarprotokolle,
6. Moderationen,
7. Projektberichte,
8. Portfolios.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt ist, kann die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt die Veranstalterin zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich. Die verantwortliche Veranstalterin kann für eine Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Prüfungsform festlegen.

§ 12

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) mit einer Dauer von mindestens 90 Minuten,
2. schriftlich ausgearbeitete Hausarbeiten mit einem Umfang von ca. 5.000 Wörtern,
3. Projektberichte,
4. Portfolios.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen, Fristen, Dauer und Umfang sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden. Die verantwortliche Veranstalterin kann für die Wiederholung eine andere als die ursprüngliche Prüfungsform festlegen.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Basismodule des ersten Jahres aus dem anglistischen BA-Studiengang der Universität Oldenburg werden ohne Einzelfallprüfung pauschal anerkannt. Studierende werden darauf hingewiesen, dass inhaltliche Unterschiede zu den Modulen des Studiengangs English-Speaking Cultures / Englisch bestehen können. Sie sind dafür verantwortlich, sich eventuell fehlende Grundlagenkenntnisse eigenständig anzueignen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen des zweiten und dritten Studienjahres wird im Einzelfall entschieden.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 14

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach English-Speaking Cultures / Englisch

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gem. Anlage 2 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen voraus. Die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module sind in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung genannt.

§ 15

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 29. Dezember 2005

Der Rektor

Anlagen

Anhang 1

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English-Speaking Cultures / Englisch (Haupt- und Nebenfach)
vom 21. September 2005

Musterstudienplan: Hauptfach English-Speaking Cultures / Englisch

1. Studienjahr

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungs- vorleist.	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzungen	CPs
Basismodul „Englischsprachige Literaturwissenschaft“	P	1.) Introduction to Studies in English-Language Literatures	1	Klausur	Keine	8
		2.) Reading English-Language Literatures	1	Klausur		
Basismodul „Sozialgeschichte der englischsprachigen Kulturen“	P	1.) Int. to the Soc. Hist. of Eng.-Sp. Cult.: Survey	1	Klausur	Keine	8
		2.) Int. to the Soc. Hist. of Eng.-Sp. Cult.: Facts and Perspectives	1	Klausur		
Basismodul „Englische Sprachwissenschaft“	P	1.) Introduction to English Linguistics	1	Klausur	Keine	8
		2.) Methods in English Linguistics	1	Klausur		
Sprachpraktisches Basismodul „University Language Skills“	P	1.) University Language Skills I	Ja	Portfolio	Keine	6
		2.) University Language Skills II	Ja			

Professionalisierungsbereich (Lehramt)

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungs- vorleist.	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzungen	CPs
Schlüsselqualifikationen	WP	Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen aus dem zertifizierten Pool des Zentrum für Lehrerbildung (ZfL)*	lt. ZfL	lt. ZfL	lt. ZfL	9
Orientierungspraktikum	P	Orientierungspraktikum**	lt. ZfL	lt. ZfL	lt. ZfL	6

* Die 9 CP im Bereich Schlüsselqualifikationen können über die gesamte Studienzeit verteilt erworben werden. Bei Anerkennung durch das ZfL können 3 CP im Auslandsmodul erworben werden,

** Das Orientierungspraktikum wird vom ZfL festgelegt. Vgl. dazu die gesonderte Praktikumsordnung.

General Studies (Allgemein berufsfeldorientierende Ausrichtung)

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungsvorleist.	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen	CPs
Schlüsselqualifikationen in den Fachveranstaltungen	WP	lt. Basismodul Literaturwiss., Sprachwiss., Sozialgesch.		lt. Veranst.	Keine	6
Auswahl aus GS-Pool	WP	Nach Wahl		lt. Veranst.	lt. Veranst.	9

2. Studienjahr

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungsvorleist.	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen	CPs
Vernetzungsmodul „Cultural Categories in English-Speaking Cultures“	P	1.) Modulveranstaltung der Literaturwissenschaft* 2.) Modulveranstaltung der Sprachwissenschaft* 3.) Modulveranstaltung der Sozialgeschichte* 4.) Sprachpraxis: „Culture and Communication“	2 2 2 2	Hausarbeit	Bestandene Modulprüfungen des 1. Jahres	16
Vertiefungsmodul „Englischsprachige Kulturen im Vergleich“	P	2 vertiefende Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	Ja	Klausur u. Hausarbeit	Bestandene Modulprüfungen des/der enstpr. Basismodul/e	8
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul „Content-Based Integrated Skills“	P	1.) Content-Based Integrated Skills I	Ja	Mdl. Präsent., Prfg. Leseverst.	Keine	6
		2.) Content-Based Integrated Skills II	Ja			

* Innerhalb des Vernetzungsmoduls werden alternative Themenschwerpunkte angeboten. Es müssen drei fachwissenschaftliche Veranstaltungen aus dem selben Themenschwerpunkt gewählt werden.

Professionalisierungsbereich (Lehramt)

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungsvorleist.	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen	CPs
Theorie des Fremdsprachenunterrichts*	P	1.) Englischunterricht: Konzeptionen und Grundlagen 2.) Spracherwerb und Lernentwicklung	2 2	Hausarbeit Hausarbeit	Abgeschlossenes Orientierungspraktikum	6
Erziehungswissenschaften	P	lt. EW**	lt. EW	lt. EW	lt. EW	9

* Teilweise nach Schulstufen differenziert: Für das Lehramt Grundschule wird 1.) ersetzt durch „Frühbeginnender Englischunterricht: Konzeptionen und Grundlagen.“

** Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gemäß Anlage 4.

General Studies (Allgemein berufsfeldorientierende Ausrichtung)

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungsvorleist.	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen	CPs
Berufsfeldorientierung mit Praktikum	P	1.) Praktikum 2.) Verant. zur Berufsfelderkundung aus dem GS-Pool		Praktikumsbericht	Keine	10
Auswahl aus GS-Pool	WP	Nach Wahl		lt. Verant.	Keine	5

3. Studienjahr

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungs- vorleist.	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzungen	CPs
Auslandsmodul	P	<ul style="list-style-type: none"> • Studienrelevante Fachveranstaltungen der ausl. Universität im Umfang von 10 CP* • Sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 3 CP** 	lt. ausl. Univ.		Bestandene Modulprüfungen des 1. Jahres	13
Fachwissenschaftliches Abschlussmodul	P	Literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche, sozialgeschichtliche oder fachdidaktische Begleitveranstaltung	Nein	Bachelor-Arbeit	Bestandene Modulprüfungen HF/NF/PB/GS im Wert von 120 CP	14
Abschlussmodul Sprachpraxis	P	Advanced Multiskill Course	Nein	Mündl. Prüfung, Klausur	Bestandene Modulprüfungen des 1. Jahres	3

* Können in begründeten Ausnahmefällen durch ein Praktikum im Ausland ersetzt werden (die Prüfung besteht in diesem Fall aus einem Praktikumsbereicht).
 ** Sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 3 CP müssen auch dann nachgewiesen werden, wenn das Auslandsstudium durch ein Praktikum im Ausland ersetzt wird.

Professionalisierungsbereich (Lehramt)

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungs- vorleist.	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzungen	CPs
Praxis des Fremdsprachenunt.	P	1.) EFL Teaching and Learning Resources* 2.) Planung und Analyse von Englischunterricht**	lt. ausl. Univ.		Bestandene Modulprüfung „Theorie des FSU“	5
Fachpraktikum**	P		2	Hausarbeit		4
Erziehungswissensch.	P	lt. EW***	lt. EW	lt. EW	lt. EW	6

* Nach Schulstufen differenzierte Veranstaltungen in diesem Bereich im Umfang von 3 CP sind an der ausländischen Universität zu belegen (siehe oben. „Auslandsmodul“).

** Nach Schulstufen differenziert. Für den Schwerpunkt Bilingualer Sachfachunterricht muss das Modul einen entsprechenden Bezug aufweisen.

*** Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gemäß Anlage 4.

General Studies (Allgemein berufsfeldorientierende Ausrichtung)

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungs- vorleist.	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzungen	CPs
Schlüsselqualifikationen im Auslandsmodul	WP	Nach Angebot der ausl. Universität		Bericht	Keine	3
Schlüsselqualifikationen in den Fachveranstalt.	WP			lt. Veranst.	lt. Veranst.	3
Auswahl aus GS-Pool	WP	Nach Wahl		lt. Veranst.	Keine	9

Anhang 2

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English-Speaking Cultures/Englisch (Haupt- und Nebenfach) vom 21. September. 2005

Musterstudienplan Nebenfach English-Speaking Cultures

1. Studienjahr

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungsvorleist.	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen	CPs
Basismodul „Englischsprachige Literaturwissenschaft“	P	1.) Introduction to Studies in English-Language Literatures	1	Klausur	Keine	8
		2.) Reading English-Language Literatures	1	Klausur		
Sprachpraktisches Basismodul „University Language Skills“	P	1.) University Language Skills I	Ja	Portfolio	Keine	6
		2.) University Language Skills II	Ja			

2. Studienjahr

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungsvorleist.	Prüfungen	Zulassungsvoraussetzungen	CPs
Basismodul „Englische Sprachwissenschaft“	P	1.) Introduction to English Linguistics	1	Klausur	Keine	8
		2.) Methods in English Linguistics	1	Klausur		
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul „Content-Based Integrated Skills“	P	1.) Content-Based Integrated Skills I	Ja	Mdl. Präsent., Prfg. Leseverst.	Keine	6
		2.) Content-Based Integrated Skills II	Ja			

3. Studienjahr

Modul	P/WP	Veranstaltungen	Prüfungs- vorleist.	Prüfungen	Zulassungs- voraussetzungen	CPs
Basismodul „Sozialgesch. der englischsprachigen Kulturen“	P	1.) Int. to the Soc. Hist. of Eng.-Sp. Cult.: Survey	1	Klausur	Keine	8
		2.) Int. to the Soc. Hist. of Eng.-Sp. Cult.: Facts and Perspectives	1	Klausur		
Fachwissenschaftliches NF-Vertiefungsmodul	P	1 vertiefende Veranstaltung aus den Bereichen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	—	Hausarbeit	Best. Modulprüf. des relevanten Basismoduls	3
Abschlussmodul Sprachpraxis	P	1.) Basic Multiskill Course (NF)	Ja	Projektarb.	Beständenes sprachpraktisches Basismodul	6
		2.) Advanced Multiskill Course	Ja	Münd. Prüfung, Klausur		

Anhang 3

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English Speaking Cultures / Englisch (Haupt- und Nebenfach) vom 21. September 2005

Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. & Ing.Wiss.	Sozialwiss.	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Germanistik/Deutsch	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	English Speaking Cultures / Englisch	Kunstwissenschaft / Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Frankoromanistik/ Französisch	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Hispanistik/Spanisch	Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/ Public Health

Anhang 4

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English Speaking Cultures / Englisch (Haupt- und Nebenfach) vom 21. September 2005

Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft [Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)]

§ 1

Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts / Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Englisch im Haupt- und Nebenfach) ausführlicher beschrieben.

§ 2

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung der Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
Gesamt			15		

§ 3

Bachelorarbeit

(1) Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Englisch mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.